



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse

Mercedes-Benz Group AG

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

- 1 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- 2 Geschäftsordnung für den Vermittlungsausschuss des Aufsichtsrats
- 3 Geschäftsordnung für den Präsidialausschuss des Aufsichtsrats
- 4 Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats
- 5 Geschäftsordnung für den Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats
- 6 Geschäftsordnung des Ausschusses für Rechtsangelegenheiten



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Mercedes-Benz Group AG

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Januar 2023

§ 1

Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Mercedes-Benz Group AG (Gesellschaft) und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat setzt sich entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zusammen. Die Amtsperioden der Mitglieder können unterschiedlich sein.
2. In ihrer Gesamtheit verfügen die Mitglieder des Aufsichtsrats über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen und sind mit dem Sektor, in dem die Mercedes-Benz Group tätig ist, vertraut.

Der Aufsichtsrat benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung. Er erarbeitet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ein gesamthafes Anforderungsprofil für das Gesamtgremium, bestehend aus einem Kompetenzprofil unter Berücksichtigung von Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen und einem Diversitätskonzept.

3. Dem Aufsichtsrat dürfen keine Mitglieder angehören, die Organ- oder sonstige verantwortliche Funktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben oder in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, sollen vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungs- und des Präsidialausschusses nach Einschätzung des Aufsichtsrats im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sein. Die Namen der nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängigen Anteilseignervertreter werden in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

4. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass ihnen für die Wahrnehmung ihres Mandates ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Sofern sie gleichzeitig dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, sollen sie in der Regel und vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG einschließlich ihres Aufsichtsratsmandats bei der Mercedes-Benz Group AG außerhalb des Konzerns ihrer Vorstandstätigkeit nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll in der Regel und vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.
5. Dem Aufsichtsrat gehören nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Mercedes-Benz Group AG an. Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer

Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

6. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung festgelegten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und streben die Ausfüllung des gesamthaften Anforderungsprofils mit Diversitätskonzept und Kompetenzprofil für das Gesamtgremium an. Der Stand der Umsetzung wird in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt.

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats für eine volle Amtszeit sollen in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 72 Jahre sind. Weiterhin sollen zur Wahl für eine volle Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats in der Regel nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht bereits 12 Jahre angehört haben.

7. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand niederlegen. Eine einvernehmliche Verkürzung der Frist ist zulässig.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für die Dauer der Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger für seine restliche Amtszeit gewählt.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrats ab und führt dessen Schriftwechsel.

§ 4

Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

1. Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalendervierteljahr und muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Die Sitzungen sollen in der Regel in Form der Präsenzsitzung stattfinden. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies in begründeten Ausnahmefällen bestimmt, können Sitzungen auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel durchgeführt werden.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – lädt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax, E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer Telekommunikationsmittel) zu den Sitzungen des Aufsichtsrats ein. In als dringend angesehenen Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist wird der Tag der Einladung mitgezählt.

3. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet eine konstituierende Sitzung statt. Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Soweit in dieser Sitzung nur Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen zu fassen sind, ist die Mitteilung einer Tagesordnung nicht erforderlich.
4. In der Einladung zur Aufsichtsratssitzung ist die Tagesordnung unter Bezeichnung der Beschlussgegenstände mitzuteilen. Etwaige vorbereitende Unterlagen sind den Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel mindestens eine Woche vor der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Bei der Berechnung dieser Frist wird der Tag der Bereitstellung der Unterlagen mitgezählt. Konkrete Beschlussanträge sind ihnen so rechtzeitig zu übermitteln, dass bei der Sitzung abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht der Stimmabgabe gemäß § 5 Abs. 3 Gebrauch machen können.
5. Gegenstände oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht ordnungsgemäß mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
6. Die Vertreter der Anteilseigner und die Vertreter der Arbeitnehmer bereiten bei Bedarf die Sitzungen des Aufsichtsrats gesondert vor, soweit gewünscht unter Zuziehung aller oder einzelner Mitglieder des Vorstandes.
7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner dauerhaften oder vorübergehenden Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und legt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung fest. Sind sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so ist eine neue Sitzung einzuberufen. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Fall der Dringlichkeit mit allen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, dass das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Sitzung leitet.

Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, allerdings tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Über die Zulassung weiterer Personen, die zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen werden können, entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden sowie im Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag des Stellvertreters.

8. Im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird angegeben, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.

§ 5

Beschlüsse

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens zehn Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Einladung kann auch über den allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannten und zugänglichen Datenraum erfolgen. Bei Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.
2. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel an einer Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen.
3. Aufsichtsratsmitglieder, die auch nicht nach Abs. 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftliche, durch Telefax, E-Mail oder im Wege anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel übermittelte Stimmabgaben überreichen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden.
4. Nehmen an einer Aufsichtsratssitzung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil und geben die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht Stimmabgaben nach Abs. 3 ab, ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei an der Sitzung teilnehmenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Fall einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei einer erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.

Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz der Stimmabgabe des Vorsitzenden nach Abs. 3, findet der vorstehende Unterabsatz keine Anwendung, wenn bei der Beschlussfassung die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer an der Sitzung oder durch Stimmabgabe nach Abs. 3 an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

5. Der Vorsitzende – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege einer schriftlichen, fernmündlichen, per Telefax, per E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer gebräuchlicher Telekommunikationsmittel durchgeführten Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so kann jedes Aufsichtsratsmitglied die zweite Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter – bestimmt, wann die Abstimmung wiederholt wird. Ergibt sich auch bei der zweiten Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen.
7. Beschlüsse über die Ausübung der Beteiligungsrechte bei paritätisch mitbestimmten Tochterunternehmen gemäß § 32 MitbestG sowie über Vorschläge zur Wahl von

Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der Anteilseignervertreter.

8. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, und zwar auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurück zu geben.
2. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, entgegen Abs. 1 aus besonderem Grund an Dritte Angaben insbesondere über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen oder über den Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen weiter zu geben, hat es vorher den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterrichten, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

§ 7

Interessenkonflikte

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder verantwortlichen Funktion, insbesondere Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern der Mercedes-Benz Group AG oder ihrer Konzerngesellschaften oder bei sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen.
3. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte der Aufsichtsratsmitglieder und deren Behandlung.
4. Sobald wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds auftreten, hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat niederzulegen.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied informiert den Aufsichtsrat und den Vorstand unverzüglich über ihm nahestehende Unternehmen, die vom Aufsichtsratsmitglied selbst oder einem seiner Nahen

Familienangehörigen¹ beherrscht werden, an deren gemeinschaftlichen Führung das Aufsichtsratsmitglied oder ein Naher Familienangehöriger beteiligt sind oder auf die das Aufsichtsratsmitglied oder ein Naher Familienangehöriger maßgeblichen Einfluss haben (nahestehende Unternehmung). Eine Mitgliedschaft des Aufsichtsratsmitglieds selbst oder eines seiner Nahen Familienangehörigen im Vorstand oder im Aufsichtsrat einer anderen Gesellschaft begründet für sich allein noch keine nahestehende Unternehmung.

Ferner informiert jedes Aufsichtsratsmitglied den Aufsichtsrat und den Vorstand unverzüglich über Geschäfte zwischen ihm oder einem Nahen Familienangehörigen einerseits und einer Gesellschaft der Mercedes-Benz Group andererseits, deren Geschäftswert EUR 1 Mio. überschreitet.

Die Bedingungen für Geschäfte zwischen einem Aufsichtsratsmitglied oder einem seiner Nahen Familienangehörigen oder einer ihm nahestehenden Unternehmung einerseits und einem Unternehmen der Mercedes-Benz Group andererseits müssen markt- und branchenüblichen Standards entsprechen.

6. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Mercedes-Benz Group AG oder einem Konzernunternehmen bedürfen der Zustimmung des Präsidialausschusses.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung der Mercedes-Benz Group AG. Überwachung und Beratung umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung so rechtzeitig einzubinden, dass er diese noch beeinflussen kann.
2. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Er erarbeitet für den Vorstand ein gesamthafte Anforderungsprofil einschließlich Diversitätskonzept und strebt bei seinen Besetzungsentscheidungen dessen Erfüllung an. Für die altersbedingt letztmögliche Bestellung bzw. Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds dient in der Regel die Vollendung des 62. Lebensjahres im Zeitpunkt des Beginns der (neuen) Amtszeit als Orientierung.
3. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Der Aufsichtsrat bestellt eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands.
4. Die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für längstens drei Jahre.
5. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände.
6. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse bedürfen Angelegenheiten, für die das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse vorsehen. Der Aufsichtsrat bestimmt darüber

¹ Nahe Familienangehörige sind Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei ihren Transaktionen mit dem Unternehmen auf die Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören (i) Kinder und Ehegatte oder Lebenspartner, (ii) Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners und (iii) abhängige Angehörige des Aufsichtsratsmitglieds oder seines Ehegatten oder Lebenspartners.

hinaus, welche Maßnahmen und Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, diesen Katalog zu ändern und zu ergänzen.

7. Der Aufsichtsrat bestimmt die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat. In der Geschäftsordnung eines Ausschusses des Aufsichtsrats geregelte Informations- und Berichtspflichten des Vorstands bleiben davon unberührt. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands zu ändern und zu ergänzen.
8. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden dem Aufsichtsrat in der Regel in Textform und möglichst rechtzeitig erstattet. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss, der Lagebericht für die Gesellschaft und den Konzern einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung und der ESEF-Unterlagen², der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, der Gewinnverwendungsvorschlag sowie das Mercedes-Benz Business Planning, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig, in der Regel mindestens eine Woche vor der entsprechenden Sitzung, zur Verfügung gestellt.
9. Unabhängig von einer Delegation auf den Prüfungsausschuss ist der Aufsichtsrat zur eigenständigen Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung und der ESEF-Unterlagen sowie des Gewinnverwendungsvorschlags verpflichtet und für die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Billigung des Konzernabschlusses zuständig. Der Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers ist auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist der Aufsichtsrat berechtigt, sonstige freiwillige Prüfungsleistungen eines Wirtschaftsprüfers zu veranlassen.
10. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und insbesondere deren Bestände prüfen. Er kann damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
11. Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag des Präsidialausschusses das Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87 a AktG und die angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne von § 87 AktG. Dabei beachtet er die diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit er nach § 161 AktG keine Abweichung erklärt. Er überprüft das Vergütungssystem regelmäßig.
12. Für den Fall der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate durch Vorstandsmitglieder, die der Zustimmung des Präsidialausschusses bedarf, entscheidet der Aufsichtsrat, ob und inwieweit die Vergütung für solche Mandate auf die Vorstandsvergütung angerechnet wird.
13. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Geschäftsentwicklung der einzelnen Geschäftsfelder, die Strategie, die Planung, die Risikolage, das Risikomanagement und Compliance-Fragen des Unternehmens. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung der Mercedes-Benz Group AG und des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm Bevollmächtigter unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

² einheitliches elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format) nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/8152 in der jeweils geltenden Fassung, erstmals anzuwenden auf die Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen 2020.

Über einen beim Business Practice Office (BPO) der Mercedes-Benz Group eingegangenen Hinweis auf Verdacht von Regelverstößen durch Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Mercedes-Benz Group AG unterrichtet das für Compliance verantwortliche Vorstandsmitglied unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Im Falle der eigenen Betroffenheit dieses Vorstandsmitglieds hat der Chief Compliance Officer den Aufsichtsratsvorsitzenden darüber zu unterrichten. Im Falle der Betroffenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden unterrichtet das für Compliance verantwortliche Vorstandsmitglied unverzüglich den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende oder ein von ihm Bevollmächtigter setzt die Mitglieder des Aufsichtsrates davon in Kenntnis und entscheidet zusammen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden über die Einleitung einer Untersuchung und deren Modalitäten. Vom Untersuchungsergebnis unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende die Mitglieder des Aufsichtsrats. Dazu beruft er gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

14. Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
15. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einschließlich der Selbstbeurteilung nach Abs. 14 in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch zu nehmen und in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuzuziehen. § 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses bleibt unberührt.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet einen Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG, einen Präsidialausschuss, einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie bei Bedarf weitere Ausschüsse entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft. Mit Ausnahme des Nominierungsausschusses, der sich ausschließlich aus Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat zusammensetzt, sind die Ausschüsse paritätisch zu besetzen.
2. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Gesamtaufichtsrats die ihnen übertragenen Aufgaben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Der jeweilige Ausschuss wählt auf Vorschlag der Anteilseignervertreter im Ausschuss ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter im Ausschuss ein weiteres Mitglied zu seinem Stellvertreter, sofern das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Ausschusses nichts Abweichendes bestimmt.
4. Die Ausschüsse können auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, den Abschlussprüfer sowie einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beratend hinzuziehen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
5. Die Ausschussvorsitzenden berichten spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit der Ausschüsse. In dringenden Angelegenheiten nimmt der Ausschussvorsitzende unverzüglich Kontakt mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden auf.
6. Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden – im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter – einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, beim

Vorsitzenden in Textform (z.B. schriftlich, per Telefax, E-Mail oder unter Nutzung anderer vergleichbarer Telekommunikationsmittel) unter Angabe des Grundes die Einberufung des Ausschusses zu beantragen. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht unterschreiten.

7. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei, im Vermittlungsausschuss alle vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts Anderes bestimmen. Im Übrigen gelten die Vorschriften unter § 5 Abs. 1 bis 3 sowie § 5 Abs. 5 bis 8 dieser Geschäftsordnung entsprechend. § 5 Abs. 4 ist nicht anwendbar.
8. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des jeweiligen Ausschusses, die der Aufsichtsrat für den Ausschuss erlässt.

§ 10

Niederschrift

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist in Kopie allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Verfügung zu stellen; das Original wird im Corporate Office der Mercedes-Benz Group AG verwahrt.

§ 11

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anders beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abzuweichen.



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung
für den
Vermittlungsausschuss des
Aufsichtsrats
der
Mercedes-Benz Group AG

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Januar 2023

§ 1

Allgemeines

Der Vermittlungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Mercedes-Benz Group AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung

Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählten Mitglied.

§ 3

Vorsitzender

Den Vorsitz im Vermittlungsausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden ist zugleich stellvertretender Vorsitzender des Vermittlungsausschusses.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vermittlungsausschusses

1. Kommt eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach § 31 Abs. 2 MitbestG nicht zustande, so hat der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats nach der Abstimmung in der die vorgeschriebene Mehrheit für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern nicht erreicht worden ist, dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

§ 6

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses abgewichen werden kann, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorgaben entgegenstehen.



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung
für den
Präsidialausschuss des
Aufsichtsrats
der
Mercedes-Benz Group AG

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Januar 2023

§ 1

Allgemeines

Der Präsidialausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Mercedes-Benz Group AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Präsidialausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder an, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

§ 3

Vorsitzender und Stellvertreter

Den Vorsitz im Präsidialausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Präsidialausschusses.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidialausschusses

1. Beratung

Der Präsidialausschuss berät und unterstützt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter bei ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat, darüber hinaus bereitet er im Rahmen seiner Zuständigkeit die Sitzungen des Aufsichtsrats vor.

2. Corporate Governance

Der Präsidialausschuss berät und entscheidet über Fragen der Corporate Governance und gibt, sofern eine Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist, hierzu Empfehlungen.

3. Zustimmungserklärungen

Der Präsidialausschuss entscheidet über die gesetzlich vorgesehenen Zustimmungen nach § 89 AktG (Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder), § 114 AktG (Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern) und § 115 AktG (Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder) sowie über die Zustimmung zum Abschluss eines D&O Versicherungsvertrags an Stelle des Aufsichtsrats.

4. Bestellung von Vorstandsmitgliedern

Für die Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern sowie die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden gibt der Präsidialausschuss Empfehlungen an den Aufsichtsrat. Entsprechendes gilt für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Bei seinen Empfehlungen für die Neu- bzw. Wiederbestellung berücksichtigt der Präsidialausschuss das vom Aufsichtsrat definierte gesamthafte Anforderungsprofil einschließlich Diversitätskonzept.

5. Vertragliche Angelegenheiten

Vorbehaltlich § 4 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung verhandelt und entscheidet der Präsidialausschuss über die dienstvertraglichen und sonstigen vertraglichen Angelegenheiten des Vorstands und schließt mit dem Vorstand in Vertretung für den Aufsichtsrat Verträge ab.

6. Vergütung des Vorstands

Der Präsidialausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Gestaltung des Vergütungssystems für den Vorstand gemäß § 87 a AktG und für eine angemessene Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder im Sinne des § 87 AktG. Dabei beachtet er die diesbezüglichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit nach § 161 AktG keine Abweichung erklärt wird.

7. Mandate und Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder

Der Präsidialausschuss entscheidet über die Erteilung von Zustimmungen zu Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder und berichtet dem Aufsichtsrat laufend und unverzüglich über von ihm erteilte Zustimmungen. Er legt dem Aufsichtsrat einmal jährlich eine Gesamtliste der Nebentätigkeiten jedes Vorstandsmitglieds zur Kenntnis vor.

Die Vorstandsmitglieder sollten Vorstands- oder Aufsichtsratsmandate und/oder sonstige administrative oder ehrenamtliche Funktionen außerhalb des Unternehmens nur in begrenztem Umfang übernehmen. Die genannten Tätigkeiten sollen in der Regel dem Unternehmensinteresse dienen und dürfen insbesondere die Vorstandstätigkeit nicht beeinträchtigen.

8. Änderungen der Satzung

Der Präsidialausschuss entscheidet über Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen.

Der Präsidialausschuss ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch zu nehmen und in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuzuziehen.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

§ 6

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Präsidialausschusses abgewichen werden kann.



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung
für den
Prüfungsausschuss des
Aufsichtsrats
der
Mercedes-Benz Group AG

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Januar 2023

§ 1

Allgemeines

Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Mercedes-Benz Group AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Mercedes-Benz Group AG tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein und, vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, unabhängig vom Vorstand und der Gesellschaft sein. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

§ 3

Ausschussfremde Teilnehmer an den Sitzungen

1. Sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nichts Gegenteiliges beschließt, nimmt der Abschlussprüfer an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Ausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.
2. An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen grundsätzlich der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes teil. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss tagt bei Bedarf ohne den Vorstand.
3. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss weitere interne oder externe Sachverständige hinzuziehen.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

1. Rechnungslegung

- 1.1. Der Prüfungsausschuss überwacht die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess und kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität dieses Prozesses unterbreiten.
- 1.2. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte der Mercedes-Benz Group AG und der Mercedes-Benz Group (einschließlich CSR-Berichterstattung und ESEF-Unterlagen³). Der Prüfungsausschuss nimmt die spätestens mit dem Bestätigungsvermerk vom Abschlussprüfer vorzulegenden Prüfungsberichte zum Jahres- und Konzernabschluss entgegen und erörtert diese mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand.
- 1.3. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Konzernabschlusses, die Einhaltung der ESEF-Anforderungen sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen.
- 1.4. Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte sowie die Berichte des Abschlussprüfers über deren prüferische Durchsicht erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand und dem Abschlussprüfer.
- 1.5. Der Prüfungsausschuss erörtert wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden.

2. Abschlussprüfung

2.1. Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers

- 2.1.1. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten (in dieser Geschäftsordnung auch gemeinsam „Abschlussprüfer“) vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung.
- 2.1.2. Abgesehen vom Fall des Vorschlags zur Erneuerung eines bestehenden Prüfungsmandats innerhalb der gesetzlich zulässigen Höchstlaufzeit muss die Empfehlung des Prüfungsausschusses begründet werden und mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat enthalten. Der Prüfungsausschuss teilt unter Angabe der Gründe seine Präferenz für einen der beiden Vorschläge mit. Für das der Empfehlung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zugrunde zu legende Auswahlverfahren ist der Prüfungsausschuss zuständig.

Der Prüfungsausschuss erklärt in seiner Empfehlung, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme Dritter ist und dass seine Auswahlmöglichkeit durch keine unzulässige

³ einheitliches elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format) nach Maßgabe des Artikels 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/8152 in der jeweils geltenden Fassung, erstmals anzuwenden auf die Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen 2020.

Vereinbarung zwischen der Mercedes-Benz Group AG und einem Dritten beschränkt wurde.

2.1.3. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns sowie zur prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch den Prüfungsausschuss ermächtigt werden, die Beauftragung des Abschlussprüfers allein zu unterzeichnen.

2.2. Unabhängigkeit der Abschlussprüfung

2.2.1. Der Prüfungsausschuss untersucht jährlich vor Unterbreitung des Vorschlages für die Bestellung des Abschlussprüfers dessen besondere Eignung, Qualifikation und Unabhängigkeit. Hierfür holt der Prüfungsausschuss vor Unterbreitung des Wahlvorschlages insbesondere die schriftliche Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers ein,

- dass der Abschlussprüfer, Prüfungspartner und Mitglieder der höheren Führungsebene sowie das Leitungspersonal, die die Abschlussprüfung durchführen, unabhängig vom geprüften Unternehmen sind;
- ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und den Unternehmen der Mercedes-Benz Group und deren Organmitgliedern andererseits bestehen, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten;
- welche anderen Leistungen in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr für die Mercedes-Benz Group erbracht wurden oder bei Abgabe der Unabhängigkeitserklärung für das zu prüfende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind;
- dass im zu prüfenden Geschäftsjahr keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht wurden;
- dass die im jeweiligen Geschäftsjahr für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses der Mercedes-Benz Group AG verantwortlichen Wirtschaftsprüfer noch nicht länger als sechs Jahre an dieser Prüfung teilnehmen.

2.2.2. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Abschlussprüfer die Gefahren für dessen Unabhängigkeit sowie die von diesem zur Verminderung dieser Gefahren angewandten Schutzmaßnahmen.

2.3. Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht werden, er der Erbringung aller zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer vorab zugestimmt und die Gesamthonorare für Nichtprüfungsleistungen 70 % des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für

Abschlussprüfungen einschließlich Abschlussprüfungen bei Tochterunternehmen gezahlten Abschlussprüferhonorare nicht überschreiten.

Der Prüfungsausschuss billigt die zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer nach gebührender Beurteilung der Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers vorab durch Erlass eines sog. Mercedes-Benz-Dienstleistungskatalogs. Dieser Katalog wird jährlich vom Prüfungsausschuss geprüft und bestätigt bzw. angepasst.

Die Zustimmung zur Beauftragung einzelner zulässiger Nichtprüfungsleistungen auf Basis des vorab gebilligten Katalogs kann der Prüfungsausschuss bis zu einem Auftragsvolumen von EUR 3 Mio. an sachlich zuständige Führungskräfte des Unternehmens delegieren.

Alle zulässigen Nichtprüfungsleistungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als EUR 3 Mio. bedürfen der vorab einzuholenden individuellen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann durch den Prüfungsausschuss zur Erteilung dieser individuellen Zustimmungen ermächtigt werden.

Wenigstens einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Prüfungsausschuss über die im vorangegangenen Geschäftsjahr erbrachten Nichtprüfungsleistungen und die Einhaltung der Begrenzung des Honorars für zulässige Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

Bei einer Beauftragung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den Aufsichtsrat, gelten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.4.1 entsprechend.

2.4. Qualität der Abschlussprüfung

2.4.1. Der Prüfungsausschuss überprüft die Tätigkeit des Abschlussprüfers im Rahmen der Abschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht von Zwischenfinanzberichten und wird sich hierzu regelmäßig über die Prüfungshandlungen informieren. Der Abschlussprüfer unterrichtet den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die dem Prüfer bei Durchführung der Abschlussprüfung bzw. prüferischen Durchsicht zur Kenntnis gelangen.

Der Prüfungsausschuss verpflichtet den Abschlussprüfer, den Prüfungsausschuss über während der Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten.

2.4.2. Der Prüfungsausschuss diskutiert gemeinsam mit dem Abschlussprüfer

- alle kritischen Vorgänge und Grundsätze hinsichtlich der Rechnungslegung;
- alle eventuell vom Abschlussprüfer berichteten wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess;
- alle alternativen Möglichkeiten der Bilanzierung wesentlicher Art innerhalb der Bilanzierungs-Regelungen, die der Abschlussprüfer mit dem Management besprochen hat;
- die Folgen der Anwendung dieser alternativen Bilanzierungsmöglichkeiten;

- bedeutenden Schriftverkehr mit dem Vorstand, wie z.B. eine Übersicht noch nicht geklärt Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Abschlussprüfer; diese Unterlagen hat der Abschlussprüfer dem Prüfungsausschuss vor der Sitzung verfügbar zu machen. Über bedeutende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Abschlussprüfer ist auch dann zu informieren, wenn die zugrundeliegenden Sachverhalte nicht schriftlich behandelt wurden.

2.4.3. Im Rahmen der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses verpflichtet der Prüfungsausschuss den Abschlussprüfer, den Prüfungsausschuss zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

2.4.4. Der Prüfungsausschuss implementiert einen Überwachungsprozess zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur internen und externen Rotation des Abschlussprüfers, zu unzulässigen Nichtprüfungsleistungen und zur gesetzlichen Begrenzung des Honorars für zulässige Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers.

2.4.5. Der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.

3. Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, des Revisionsystems und des Compliance- Managements

3.1. Wenigstens einmal jährlich diskutiert der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems, des Revisionsystems und des Compliance- Managements, jeweils einschließlich der in diesen oder in vergleichbaren Systemen und Prozessen abgedeckten Nachhaltigkeitsziele und ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit der Mercedes-Benz Group AG und des Konzerns, sowie sinnvolle Anpassungen. Über die Maßnahmen zur Beseitigung eventuell festgestellter Systemmängel oder -schwächen und zur Umsetzung sinnvoller Anpassungen lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand berichten. Einmal jährlich erhält der Prüfungsausschuss vorab den Jahresprüfplan von Corporate Audit, lässt sich regelmäßig über die wesentlichen Feststellungen und eventuell dazu veranlassten Maßnahmen Bericht erstatten und kann dem Bereich Corporate Audit auch im Einzelnen spezifizierte Aufträge erteilen.

3.2. Die Einrichtung von Verfahren über die Behandlung von Beschwerden betreffend Rechnungslegung, interne Kontrollsysteme oder Abschlussprüfung sowie Verfahren über die vertrauliche und anonyme Weiterleitung von Mitteilungen seitens der Mitarbeiter der Gesellschaft oder Dritter, insbesondere über zweifelhafte Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsvorgänge und Beauftragung einer hierfür zuständigen Stelle (Business Practices Office) bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses.

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und der Gesellschaft nahestehenden Personen im Sinne von § 111 b AktG bedürfen der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses, soweit nicht nach Gesetz oder Bestimmung des Aufsichtsrats ein Zustimmungsvorbehalt des Gesamtaufsichtsrats oder eines anderen Ausschusses begründet ist.

Der Prüfungsausschuss bewertet regelmäßig das interne Verfahren nach § 111 a Abs. 2 AktG für Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen.

5. Vorbereitung des Berichts des Aufsichtsrats

Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns sowie über Art und Umfang der Prüfung der Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres wird durch den Prüfungsausschuss vorbereitet.

6. Berichtspflicht an den Aufsichtsrat

Der Ausschussvorsitzende berichtet spätestens in der nächsten, auf die Ausschusssitzung folgenden Aufsichtsratssitzung über die Arbeit des Ausschusses.

7. Beratung und Information

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang und nach Information des Aufsichtsratsvorsitzenden externe und in Abstimmung mit dem Vorstand interne Beratung in Anspruch zu nehmen.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden auch unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach dieser Geschäftsordnung betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Pflicht zur Anforderung und Entgegennahme von Berichten

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nimmt der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Informationen des Vorstands zur Entwicklung des Geschäfts und der wichtigsten Kennzahlen für den Konzern und die Segmente sowie weitere Berichte, darunter insbesondere den Bericht des Business Practices Office entgegen.

Der Bericht des Business Practices Office weist alle neu angelegten, in Untersuchung befindlichen, aus verfahrenstechnischen Gründen ruhend gestellten oder geschlossenen Fälle einschließlich dazu veranlasster arbeitsrechtlicher Maßnahmen aus, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Der mit einem hohen Risiko für das Unternehmen einschließlich der Beschäftigten verbundene Vorwurf richtet sich gegen Betroffene, die der Führungsebene E 1 oder höher angehören, oder gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates von kontrollierten, in den Konzernabschluss einbezogenen Konzerngesellschaften der Mercedes-Benz Group AG (einschließlich Betroffener der Führungsebene E 2 und E 3).

Regelverstöße mit hohem Risiko für das Unternehmen sind insbesondere:

- Korruptions-, Kartellrechts- und Geldwäschedelikte,
- Diebstahls-, Untreue- und Bereicherungsdelikte von erheblichem Umfang oder Wert (über EUR 100.000),

- schwere Verletzungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit, schwere Fälle von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Rassismus, Verletzung von Menschenrechten (z. B. die Verletzung der Prinzipien des UN Global Compact),
- schwere Verstöße gegen konzernintern geltende Vereinbarungen zulasten der Beschäftigten, strafrechtlich relevante Verletzungen des Datenschutzes,
- Rechnungslegungs- und Buchführungsverstöße mit erheblicher Auswirkung, die extern erkennbar sind,
- schwere Verstöße im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen und/oder technischer Sicherheit, schwere Verletzungen im Zusammenhang mit Umweltvorschriften,
- Exportkontrollverletzungen, Verletzung von Sanktionen,
- schwere Verletzungen der Integrität des Hinweisgebersystems, z. B. schwerer Verstoß gegen die Anonymität der Hinweisgeber, schwerer Verstoß gegen die Meldepflicht,
- Regelverstöße, die wahrscheinlich dem Ruf des Unternehmens schwerwiegend schaden können, sowie andere hohe Risiken, z. B. Regelverstöße mit hohem Schaden (über EUR 100.000) für das Unternehmen,

oder

2. der Vorwurf richtet sich gegen Betroffene unterhalb der Führungsebene E 1 und betrifft Fälle aktiver Bestechung, Kartellrechts- und Geldwäschedelikte, Exportkontrollverletzungen oder Verletzung von Sanktionen.

Für Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates der Mercedes-Benz Group AG gilt ein gesondertes Verfahren (vgl. GO Aufsichtsrat § 8 Abs. 13).

Des Weiteren und über die Berichterstattung gemäß § 4 Abs. 3.1 dieser Geschäftsordnung hinaus lässt sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand möglichst frühzeitig berichten über:

1. wesentliche außerbilanzielle Transaktionen und sonstige wesentliche finanzielle Maßnahmen und Geschäfte, die nicht aus der regelmäßigen Berichterstattung hervorgehen;
2. alle bedeutenden Mängel und wesentliche Schwächen bei der Ausgestaltung und der Anwendung des Rechnungslegungsprozesses und des internen Kontrollsystems einschließlich des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, insbesondere solche bedeutenden Mängel und wesentlichen Schwächen, die die Fähigkeit der Mercedes-Benz Group AG zur Erfassung, Verarbeitung, Zusammenfassung und zum Bericht von Finanzdaten nachteilig beeinflussen könnten;
3. jeden Gesetzesverstoß (insbesondere Betrug/Unterschlagung/Untreue) von Beschäftigten, die eine wesentliche Funktion hinsichtlich der internen Kontroll- und Steuerungssysteme innehaben, einschließlich dazu veranlasster Maßnahmen, unabhängig von der Bedeutung des Vorfalls;
4. sonstige dem Vorstand bekannten gesetzeswidrigen Vorgänge und wesentlichen Risiken.

§ 6

Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

§ 7

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses abgewichen werden kann.



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung
für den
Nominierungsausschuss des
Aufsichtsrats
der
Mercedes-Benz Group AG

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Januar 2023

§ 1

Allgemeines

Der Nominierungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Mercedes-Benz Group AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung

Der Nominierungsausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die die Anteilseigner im Aufsichtsrat vertreten und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

§ 3

Vorsitzender

Den Vorsitz im Nominierungsausschuss führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten des Nominierungsausschusses

1. Für die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gibt der Nominierungsausschuss Empfehlungen an den Aufsichtsrat.
2. Vor der Unterbreitung einer Kandidatenempfehlung an den Aufsichtsrat definiert der Nominierungsausschuss Anforderungen für das konkret zu besetzende Mandat.
3. Die Kandidatenempfehlung beachtet die gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt, vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und die vom Aufsichtsrat festgelegten konkreten Ziele für seine Zusammensetzung. Sie strebt die Ausfüllung des gesamthaften Anforderungsprofils mit Diversitätskonzept und Kompetenzprofil für den Gesamtaufichtsrat an.
4. Der Nominierungsausschuss ermittelt eventuelle persönliche und geschäftliche Beziehungen des Kandidaten zu den Gesellschaften der Mercedes-Benz Group, den Organen der Mercedes-Benz Group AG und direkt oder indirekt mit mehr als 10 % an der Mercedes-Benz Group AG beteiligten Aktionären.
5. Der Nominierungsausschuss empfiehlt dem Aufsichtsrat keinen Kandidaten, der bei wesentlichen Wettbewerbern der Mercedes-Benz Group AG oder ihren Konzerngesellschaften Organ- oder sonstige verantwortliche Funktionen oder Beratungsaufgaben ausübt, in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber steht, oder einem sonstigen wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt unterliegt.
6. Der Nominierungsausschuss soll dem Aufsichtsrat in der Regel und vorbehaltlich Offenlegung einer Abweichung in der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG keinen Kandidaten empfehlen, der (i) dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und außerhalb des Konzerns seiner

Vorstandstätigkeit bereits zwei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnimmt oder (ii) zwar keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, aber insgesamt bereits fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnimmt, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

7. Der Nominierungsausschuss erläutert dem Aufsichtsrat die definierten fachlichen Anforderungen, die Geeignetheit des vorgeschlagenen Kandidaten sowie die Art und Weise der Berücksichtigung der Ziele gemäß Abs. 3 bei der Kandidatensuche.

Der Nominierungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch nehmen und in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

§ 6

Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Nominierungsausschusses abgewichen werden kann.



Mercedes-Benz

Geschäftsordnung
für den
Ausschuss für
Rechtsangelegenheiten des
Aufsichtsrats
der
Mercedes-Benz Group AG

In dieser Geschäftsordnung wird allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung für natürliche Personen lediglich die männliche Form verwendet. Inhaltlich sind stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten gemeint.

Stand Mai 2022

§ 1

Allgemeines

Der Ausschuss für Rechtsangelegenheiten (nachfolgend „Ausschuss“) übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Mercedes-Benz Group AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

Zusammensetzung und Vorsitz

1. Der Ausschuss setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die von den Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Ehemalige Vorstandsmitglieder der Mercedes-Benz Group AG können nicht Vorsitzender des Ausschusses sein.
3. Der Ausschuss muss mehrheitlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, bei denen im Hinblick auf die Aufgaben des Ausschusses gem. § 3 dieser Geschäftsordnung keine Besorgnis eines Interessenkonflikts besteht.

§ 3

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ausschusses

1. Der Ausschuss koordiniert die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats im Hinblick auf sämtliche Vorgänge in der Gesellschaft und im Konzern in Bezug auf alle Anfragen, Ermittlungen, externe und interne Untersuchungen, Anordnungen von und Vereinbarungen mit Behörden und Gerichten, behördlichen und sonstigen Verfahren, Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie sonstige Gerichtsverfahren aller Gerichtszweige im In- und Ausland im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Fragestellungen und Abgasemissionen (nachfolgend „Rechtsstreitigkeiten“ genannt).
2. Der Ausschuss erhält sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen Berichte des Vorstands, anhand derer er den Fortgang der Rechtsstreitigkeiten und neue Erkenntnisse zum Sach- und Rechtsstand überprüft und bewertet. Die Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.
3. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Kompetenzen des Aufsichtsrats an dessen Stelle über Maßnahmen zur Klärung der den Rechtsstreitigkeiten zugrundeliegenden Sachverhalte und Rechtsfragen. Der Ausschuss prüft etwaige Konsequenzen aus den gewonnenen Erkenntnissen, entscheidet über den Zeitpunkt der Vorlage an den Aufsichtsrat und unterbreitet diesem entsprechende Beschlussempfehlungen, insbesondere im Hinblick auf
 - a. die Einlegung von oder den Verzicht auf Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe sowie über Maßnahmen zur Beendigung einer Rechtsstreitigkeit, insbesondere durch Vergleich;
 - b. Maßnahmen gegen amtierende oder ehemalige Mitglieder des Vorstands;

- c. alle sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten, die dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden.

Der Ausschuss entscheidet über den Zeitpunkt der Vorlage an den Aufsichtsrat und unterbreitet diesem entsprechende Beschlussempfehlungen.

4. Der Ausschuss steuert und überwacht das Post Settlement Audit Team, das unter den Consent Decrees zur Beendigung aufsichtsrechtlicher Verfahren wegen angeblicher Verstöße gegen US-amerikanische und kalifornische Umweltgesetze im Zusammenhang mit Abgasemissionen eingerichtet ist.

Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Kompetenzen des Aufsichtsrats an dessen Stelle über die Erledigung der dem Ausschuss unter den Consent Decrees übertragenen Aufgaben sowie über die Abgabe der von ihm unter den Consent Decrees abzugebenden Erklärungen.

Einmal jährlich erhält der Ausschuss vorab den Jahresprüfplan des Post Settlement Audit Teams, den er erörtert und bewertet und zu dem er bei Bedarf Anpassungen beschließt. Der Ausschuss lässt sich regelmäßig sowie anlassbezogen vom Post Settlement Audit Team über wesentliche Feststellungen und eventuell dazu veranlasste Maßnahmen Bericht erstatten und kann dem Post Settlement Audit Team auch im Einzelnen spezifizierte Aufträge erteilen. Am Ende eines jeden Audit-Jahres nimmt der Ausschuss den Jahresprüfbericht des Post Settlement Audit Teams entgegen, erörtert und bewertet auch diesen und beschließt bei Bedarf Anpassungen.

5. Der Ausschuss ist berechtigt, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang externe Beratung in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Sitzungen, Beschlussfähigkeit und ausschussfremde Teilnehmer

1. Der Ausschuss soll in der Regel drei Sitzungen pro Kalenderjahr abhalten.
2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. An den Beratungen des Ausschusses nehmen regelmäßig der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder und im Einzelfall weitere interne oder externe Sachverständige teil. Bei Bedarf tagt der Ausschuss ohne den Vorstand.

§ 5

Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

§ 6

Gültigkeit

Der Ausschuss bleibt so lange bestehen und diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Ausschusses abgewichen werden kann.

